

Staatssekretariat für  
Internationale Finanzfragen  
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Zürich, 14. Juni 2022

## **Stellungnahme zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2022 laden Sie uns zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange ein. Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nimmt diese hiermit gerne wahr.

Der SVV vertritt die Interessen der privaten Versicherungsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Ihm gehören rund 70 Erst- und Rückversicherer an, die in der Schweiz rund 50'000 Mitarbeitende beschäftigen. Als einer der grossen Branchenverbände der Schweiz ist auch der SVV von der vorgesehenen Anpassung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange betroffen.

**Der Schweizerische Versicherungsverband SVV unterstützt grundsätzlich die TCFD-Empfehlungen, da sie international etabliert sind und die Transparenz und Vergleichbarkeit sowohl auf nationaler und insbesondere auf internationaler Ebene verbessern. Entsprechend begrüsst der SVV auch die Verordnungsanpassung über die Berichterstattung über Klimabelange. Wichtig ist allerdings, dass der prinzipienbasierte Regulierungsansatz bestehen bleibt und etwaige Anpassungen der TCFD-Empfehlungen nicht dynamisch übernommen werden.**

### **1 Generelle Bemerkungen**

Der SVV hat bereits im Zusammenhang mit der Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/2 «Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)» betont, dass die Versicherungswirtschaft ein prinzipienbasiertes Vorgehen, wie es die FINMA in Bezug auf die Offenlegung klimabedingter Finanzrisiken vorgelegt hatte, begrüsst. Damit werden eine verbesserte Transparenz und Vergleichbarkeit erreicht und gleichzeitig die Flexibilität der Finanzinstitute hinsichtlich Umsetzung und Proportionalität der Offenlegung beibehalten. Die Anpassung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange und somit die Übernahme der TCFD-Empfehlungen ist damit ein folgerichtiger Schritt. Die gewählten Formulierungen geben den Unternehmen die nötige Flexibilität, um die Klimaberichterstattung auf das für sie «Sachgerechte» anzupassen und was «möglich» ist, zu publizieren.

Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass gewisse Informationen noch nicht genügend verlässlich erhoben werden können (z.B. Scope 3) oder zu Marktverzerrungen führen können (z.B. gewisse Informationen zu Transitionsplänen). Deshalb ist die vorgeschlagene Formulierung («soweit möglich und sachgerecht») in Art. 3 Abs. 4 sachgerecht.

Bedenken hat der SVV hingegen im Zusammenhang mit der dynamischen Übernahme von Anpassungen der TCFD-Empfehlungen. TCFD ist ein international anerkanntes Framework (jedoch kein Standard), welches sich stetig weiterentwickelt (z.B. mit der Entwicklung von weiteren Guidance-Dokumenten). Der SVV begrüsst deshalb, dass die Verordnung gemäss dem erläuternden Bericht unter anderem dahingehend überprüft werden soll, ob aufgrund internationaler Entwicklungen im Bereich des Klimareportings ein Anpassungsbedarf besteht. Der SVV spricht sich gegen eine dynamische Übernahme von TCFD oder anderweitiger internationaler Standards aus, da neue Entwicklungen sich zuerst als "Best Practice" etablieren müssen, oder zumindest genügend geprüft werden sollten, bevor sie für die Unternehmen als verbindlich erklärt werden.

Der SVV unterstützt damit grundsätzlich die Verordnungsanpassungen, hat aber sowohl im erläuternden Bericht als auch im Verordnungstext Anpassungs- sowie Präzisierungsvorschläge. Diese werden nachfolgend im Detail erläutert.

## 2 Anpassungsvorschläge zum erläuternden Bericht

Der SVV schlägt folgende Ergänzungen für den erläuternden Bericht vor:

- Im erläuternden Bericht sollte aus Sicht des SVV ergänzt werden, dass Firmen keine Informationen offenlegen müssen, welche mit einer anderen Rechtsnorm in Konflikt stehen, z.B. mit dem Wettbewerbsrecht.
- Art. 4 Veröffentlichung: Seit dem 1.7.2021 gelten in der Schweiz für Versicherungen und Banken der Aufsichtskategorien 1 und 2 gemäss dem revidierten FINMA Rundschreiben zur Offenlegung bereits ähnliche, aber nicht deckungsgleiche Anforderungen. Aus Sicht des SVV ist es wichtig, dass durch die Verordnungsanpassungen nun nicht zwei unterschiedliche, respektive doppelte Offenlegungsvorschriften geschaffen werden. Sofern eine der beiden Vorgaben erfüllt wird, soll die andere ebenfalls als erfüllt gelten. Entsprechend ist der erläuternde Bericht so zu ergänzen, dass Firmen mit einem Verweis im nichtfinanziellen Bericht auf entsprechendes Reporting im Finanzbericht die Vorschriften gemäss der Verordnung erfüllen können.

## 3 Anpassungsvorschläge zu den Verordnungsartikeln

Zu den Verordnungsanpassungen hat der SVV folgende Anmerkungen:

- **Art. 3 Abs. 3 a.:** Diese Bestimmung verlangt einen Transitionsplan, «welcher mit den Schweizer Klimazielen vergleichbar ist». Wichtig ist klarzustellen, dass sich Transitionspläne (in Anlehnung an TCFD) in erster Linie auf firmeneigene Ziele beziehen. Die zusätzliche Vergleichbarkeit von Transitionsplänen mit den Schweizer Klimazielen ist aus Sicht des SVV nicht zielführend. Für Firmen sind primär ihre eigenen

Klimaziele entscheidend, welche sich wiederum an der globalen / internationalen Zielsetzung des Pariser Abkommens orientieren. Die Verordnung und der erläuternde Bericht sollten entsprechend wie folgt angepasst werden:

«einen **firmeneigenen** Transitionsplan, der mit den ~~Schweizer~~ **Pariser** Klimazielen vereinbar ist.»

- **Art. 3 Abs. 4 b.:** Die Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen ist nicht im Einklang mit der aktuellen Veröffentlichungspraxis. Erst wenn die Daten- und Modellqualität vorhanden und validiert ist, kann eine Veröffentlichung sämtlicher Treibhausgasemissionen verlangt werden. Hierfür braucht es einheitliche Definitionen der Metriken («Backward-looking» und «Forward-looking»).
- **Art. 3 Abs. 5:** Gemäss diesem Absatz wird eine «vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen» verlangt. In den TCFD-Empfehlungen werden hingegen vorwärtsschauende Szenarioanalysen verwendet. Aus Sicht des SVV ist der Begriff «Klimaverträglichkeits-Analysen» zu streichen, da dieser nicht klar und deutlich definiert und damit missverständlich ist. Nach dem Verständnis unserer Mitgliedsgesellschaften sind Klimaverträglichkeitsmethoden nur ein Beispiel für Szenarioanalysen. Diese können auf der Aktivseite Anwendung finden. Im Underwriting stehen hingegen andere Szenarioanalysen im Vordergrund. In Anlehnung an TCFD sollte der Verordnungstext und der erläuternde Bericht, wie folgt angepasst werden:
  - «Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlung nach Absatz 1 Buchstabe b umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte ~~Klimaverträglichkeits-Analysen~~ (z.B. Klimaverträglichkeitsmethoden)»
- **Art. 4 Abs. 1:** Die Integration der Berichterstattung über Klimabelange in den Bericht über finanzielle oder nichtfinanzielle Belange ist aus Sicht des SVV sinnvoll, allerdings sollte der TCFD-Bericht aus Gründen der Vergleichbarkeit als solcher gekennzeichnet sein. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen bei der weiteren Behandlung der Vorlage. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerischer Versicherungsverband SVV

**Urs Arbter**  
Direktor

**Frédéric Pittet**  
Fachverantwortlicher Wirtschaftsfragen